

Bestellung

- 1.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde oder in den folgenden Bedingungen festgelegt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Abweichende Bedingungen des Verkäufers oder Lieferanten (im folgenden Verkäufer genannt) sind für uns in jedem Falle unverbindlich, auch dann, wenn nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 1.2 Nur schriftlich erteilte, auf unseren Bestellformularen firmenmäßig unterfertigte Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, das gilt auch für Zusatz- und Folgebestellungen und bei Änderungen bereits erteilter Bestellungen und Aufträge.
- 1.3 Der Auftrag ist uns binnen 10 Tagen schriftlich zu bestätigen, andernfalls sind wir berechtigt, den Auftrag zu widerrufen.
- 1.4 In der Korrespondenz sind stets die vollständige Bestellnummer (bzw. Auftragsnummer), sowie Briefzeichen und Datum der Vorkorrespondenz anzugeben. Rückfragen sind ausschließlich an den Auftraggeber zu richten.

Lieferzeit

- 2.1 Die vorgeschriebene Lieferfrist wird vom Datum der schriftlichen Bestellung an gerechnet. Erfolgt die Lieferung innerhalb dieser Frist nicht oder unvollständig, können wir unsere gesetzlichen Rechte auch ohne Setzung einer Nachfrist geltend machen.
- 2.2 Voraussichtliche Lieferverzögerungen muss der Verkäufer sofort bei Kenntnis unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer schriftlich ankündigen. In diesem Fall können wir bereits unmittelbar nach Erhalt dieser Ankündigung ohne weitere Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und zu Lasten des Verkäufers einen Deckungskauf vornehmen. In Fällen des Lieferverzuges infolge höherer Gewalt können wir vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin verlangen, ohne dass für den Verkäufer hieraus Ansprüche gegen uns entstehen. Liefertermine gelten erst dann als erfüllt, wenn auch die erforderliche Dokumentation (z.B. technische-, Versand-, Prüfdokumentation, Sicherheitsdatenblätter) vollständig geliefert ist.
- 2.3 Die Geltendmachung des entstandenen Schadens bleibt von der Ausübung der Rechte gemäß 2.1 und 2.2 unberührt.

Versand, Zoll

- 3.1 Soweit in der Bestellung keine anderen Festlegungen bestehen, gilt folgende Preisstellung: Die Preise sind Nettopreise, ohne Mehrwertsteuer; INCOTERMS 2010 „DDP“ benannter Bestimmungsort.
- 3.2 Die komplette Bestellnummer und die angeführte Abladestelle sind in den Frachtpapieren, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren und auf der Verpackung deutlich sichtbar anzugeben. In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen muss das Gesamtgewicht (Brutto-, Nettogewicht) angegeben sein. Kosten für die Transportversicherung tragen wir nur, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarungen noch in den INCOTERMS 2010 geregelt sind, gehen zu Lasten des Verkäufers. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über derartige Nebenkosten unverzüglich zu informieren. Im Übrigen gelten die abhängig vom Geschäftsfall gesondert zugrunde gelegten Versand- und Verpackungsrichtlinien sowie Vorschriften bzw. Auflagen des Zollwesens als integrierender Bestandteil der Einkaufsbedingungen.
- 3.3 Die Lieferungen sind nach unseren Angaben zu versenden. Führt der Verkäufer den Versand ohne unsere ausdrückliche oder gegen unsere Versandinstruktion durch, so haftet er für jeden uns dadurch entstehenden Nachteil einschließlich eines allenfalls entgangenen Gewinnes. Der Verkäufer hat den Versand zeitgerecht vor Eintreffen der Ware bei uns schriftlich zu avisieren. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Verkäufers. Der Eigentumsübergang erfolgt gleichzeitig mit dem gemäß INCOTERMS 2010 „DDP“ vorgesehenen Gefahrenübergang.
- 3.4 Die Ware ist in handelsüblicher Form, zweckmässig und einwandfrei zu verpacken und gegen schädliche Einflüsse welcher Art immer zu schützen. Allenfalls von uns bekanntgegebene Markierungsvorschriften sind genau zu beachten. Der Käufer behält sich vor, Verpackungen, die nicht einfach entsorgt werden können bzw. umweltproblematisch sind, auf Kosten des Verkäufers zurückzusenden. Mitglieder der ARA müssen in der Auftragsbestätigung ihre Lizenz-Nummer bekanntgeben.
- 3.5 Nachnahmesendungen werden nur angenommen, wenn ausdrücklich vereinbart.

Geheimhaltung, Bestellunterlagen

- 4.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Daten und Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt wurden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Mitarbeiter und Sublieferanten des Verkäufers. Sie dauert auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.
- 4.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände bleiben unser Eigentum, dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur soweit zulässig, als dies zur Durchführung des Auftrages notwendig ist.
- 4.3 Der Verkäufer darf nur mit unserer vorherigen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung mit uns werben.

Zahlung

- 5.1 Zahlungen leisten wir, wenn nicht anders vereinbart, erst nach vollständiger Abnahme der Lieferungen oder Leistungen und Erhalt prüffähiger Rechnungen wie folgt: innerhalb von 30 Tagen ab dem späteren der beiden genannten Zeitpunkte abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder netto nach 90 Tagen.
- 5.2 Nach unserer Wahl kann die Zahlung in bar oder durch Dreimonatsakzept erfolgen. Wir behalten uns vor, unser Akzept einmal um weitere drei Monate zu verlängern.
- 5.3 Der Verkäufer erklärt sich mit einer Kompensation von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art auch unter Einbeziehung solcher unserer Konzerngesellschaften einverstanden.
- 5.4 Zessionen der Lieferantenforderungen sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- 5.5 Beanstandungen der Lieferungen oder Leistungen berechtigen uns, fällige Zahlungen jeweils zur Gänze zurückzuhalten. Rügeobliegenheiten und Untersuchungspflichten des Käufers gemäß §§ 377, 378 UGB sind ausgeschlossen. Wird die Lieferung oder Leistung zurückgewiesen, gelten die Verzugsfolgen (Punkt 2.1). Eine Abnahme ist ohne Präjudiz für die dem Käufer aus Gewährleistung und/oder Garantie zustehenden Rechte.

Garantie

- 6.1 Der Verkäufer garantiert die sach- und fachgerechte Durchführung der Lieferungen und Leistungen. Die Lieferung muss insbesondere dem Verwendungszweck, dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, höchsten Qualitätsstandards, den vertraglichen Anforderungen im Bestellformular, den geltenden und anwendbaren rechtlichen und technischen Normen, sowie den einschlägigen Bestimmungen der Behörden und Fachverbände entsprechen. Für Mängel endet die Garantiezeit, soweit nicht anders vereinbart, 2 Jahre nach der Abnahme oder Erkennbarkeit im Falle geheimer Mängel. Bei üblicherweise bis zur Verwendung verpackt belassenen Waren gelten Mängel, die erst bei der Entnahme aus der Verpackung sichtbar werden, als geheime Mängel. Unbeschadet unserer sonstigen Rechte sind wir, wenn der Verkäufer in angemessener Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt, ohne vorherige Anzeige die Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst zu beseitigen, durch Dritte beseitigen zu lassen oder ein Deckungsgeschäft vorzunehmen. Eine Mängelanzeige gilt als rechtskräftig erstattet bei
 - a) offenen Mängeln bis 3 Monate nach Ende der Garantiefrist
 - b) versteckten Mängeln bis 2 Monate ab Entdeckung.
 Zur Wahrung der Frist reicht die außergerichtliche schriftliche Geltendmachung durch den Käufer. In jedem Fall trägt der Verkäufer während der gesamten Garantiefrist und/oder Gewährleistungsfrist die Beweislast, dass der entsprechende Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe nicht vorhanden war. Bei Ersatzlieferungen und Reparatur beginnt die Garantiefrist für die betroffenen Teile neu zu laufen und gilt die hier vereinbarte Garantiedauer.
- 6.2 Der Verkäufer garantiert weiter, dass die Ware ohne Verletzung von gewerblichen und sonstigen Schutzrechten Dritter, insbesondere Marken-, Muster-, Patent- und Urheberrechten und ohne Verletzung von wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen erworben und in Verkehr gebracht werden kann. Er verpflichtet sich, alle diesbezüglichen Ansprüche Dritter auf seine Kosten abzuwehren, dem Käufer jedwede damit verbundenen Kosten zu ersetzen und ihn diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 6.3 Der Lieferant ist verpflichtet, bei Nichtkonformität bzw. bei Abweichung von durch den Käufer vorgegebenen Prozessen (z.B.: AV's für Prüfungen), den Käufer vorab zu informieren und gleichzeitig einen verantwortlichen, kompetenten Ansprechpartner zu nennen. Die Art und Weise der Meldung erfolgt in klassischen Berichten (z.B.: 8D Methode). Eine Abweichung von dem durch den Käufer vorgegebenen Prozess darf erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Käufer erfolgen.
- 6.4 Die schadenersatzrechtliche Haftung des Verkäufers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Produkthaftung

- 7.1 Der Verkäufer garantiert weiters, dass das bestellte Produkt hinsichtlich Konstruktion, Produktion und Instruktion fehlerfrei im Sinne der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes ist. Er garantiert insbesondere, dass nach dem aktuellsten Stand der Wissenschaft und Technik zur Zeit des Inverkehrbringens keinerlei Fehler des Produktes vorliegen. Sollten dem Verkäufer nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes begründen könnten, so verpflichtet er sich, dem Käufer Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen und sämtliche Kosten für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte zu ersetzen. Im Falle einer Rückholung ist der Verkäufer zur Rückzahlung des allenfalls bereits bezahlten Kaufpreises zuzüglich sämtlicher dem Käufer dadurch entstehender Nachteile und Kosten verpflichtet. Einschränkungen jeglicher Art der für den Verkäufer aus dem Produkthaftungsgesetz oder anderen Bestimmungen resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Käufer nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ansprüche werden nicht anerkannt.
- 7.2 Für den Fall der Inanspruchnahme des Käufers durch Dritte infolge Fehlerhaftigkeit des gelieferten Produktes verpflichtet sich der Verkäufer, dem Käufer jede erdenkliche Hilfestellung zu leisten und diesen vollkommen schad- und klaglos zu halten und jeden Regress zu leisten. Der Käufer geht davon aus, dass es sich bei dem gelieferten Produkt um ein Produkt des Verkäufers handelt, für welches dieser nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes als Hersteller oder Importeur zu haften hat. Sollte sich in der Folge herausstellen, dass das gelieferte Produkt oder einzelne Teilprodukte nicht vom Verkäufer selbst hergestellt oder importiert wurden, verpflichtet sich dieser dennoch, dem Käufer gegenüber wie ein Hersteller oder Importeur zu haften. Der Verkäufer verzichtet in diesem Falle insbesondere auf den Einwand, als bloßer Händler haftungsfrei zu sein.

Qualitätsmanagement, Energieeffizienz, Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (EH&S)

- 8.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Ausführung seiner Produkte/Dienstleistung die Qualitäts- und Umweltmanagementsysteme der diesbezgl. einschlägigen Normen ISO 9001 bzw. ISO 14001 oder EMAS anzuwenden. Der Verkäufer hat in geeigneter Form dafür Sorge zu tragen, dass die genannten Verpflichtungen auch auf Ebene seiner Erfüllungsgehilfen/Sublieferanten eingehalten werden.
- 8.2 Der Verkäufer hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätsmanagement- und EH&S- Managementsystem einzurichten und aufrecht zu halten
- 8.3 In unseren Einkaufsprozessen sowie bei der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten setzen wir die Beachtung von Umweltschutz, Ressourcen- und Energieeffizienz sowie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz als festen Bestandteil voraus. Der Verkäufer verpflichtet sich und seine Subunternehmer bei der Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen die EH&S-Grundsätze der einschlägigen Normen und Gesetze sowie die gültige Arbeits- und Umweltschutzrichtlinie der Böhler Edelstahl GmbH & Co KG einzuhalten.
- 8.4 Die Verwendung von durch den Käufer vorgegebenen externen Anbietern, einschließlich solcher für Verfahren (z.B. spezielle Prozesse), sowie die Einhaltung aller zutreffenden gesetzlichen und behördlichen Regelungen sind verpflichtend einzuhalten.
- 8.5 Der Verkäufer muss den Käufer hinsichtlich nicht konformer Prozesse, Produkte oder Dienstleistungen informieren und die Genehmigung zur weiteren Behandlung/Verwendung einholen.
- 8.6 Der Verkäufer muss Maßnahmen zur Verhinderung des Einsatzes von gefälschten Teilen setzen.

- 8.7 Bei Änderungen an Prozessen, Produkten oder Dienstleistungen, einschließlich Änderungen bei Erfüllungsgehilfen/Sublieferanten oder der Produktionsstätte ist der Käufer unmittelbar zu informieren bzw. eine entsprechende Genehmigung/Freigabe des Käufers einzuholen.
- 8.8 Der Verkäufer verpflichtet sich zur Aufbewahrung von dokumentierten Informationen unter Berücksichtigung der Aufbewahrungsfristen und Verfügungsanforderungen. Zudem zur Bereitstellung von Prüfmustern für Entwicklungsfreigaben, Prüfungen/Verifizierungen, Untersuchungen oder Audits.
- 8.9 Der Verkäufer stellt sicher, dass sich alle Personen ihres Beitrages zur Produkt- oder Dienstleistungskonformität und zur Produktsicherheit bewusst sind. Sofern vom Verkäufer gefordert, ist der Nachweis hinsichtlich geforderter Kompetenz, einschließlich jeglicher erforderlicher Qualifikation von Personen zu erbringen.
- 8.10 Der Verkäufer führt eine regelmäßige Leistungsüberwachung des Käufers in Form einer Lieferantenbewertung durch.

Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anzuwendendes Recht, Verhaltenskodex

- 9.1 Als Erfüllungsort für die Lieferung und den Gefahrenübergang gilt bei unbeanstandeter Übernahme der vom Käufer angegebene Bestimmungsort.
- 9.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz des Käufers, jedoch kann der Käufer den Verkäufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand klagen.
- 9.3 Es findet österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, in der jeweils letztgeltenden Fassung, wird ausgeschlossen.
- 9.4 Der Verkäufer anerkennt den im Anhang beigefügten Verhaltenskodex für voestalpine Geschäftspartner und verpflichtet sich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Salvatorische Klausel

- 10.1 Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen verbindlich. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was in rechtlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Verhaltenskodex für voestalpine Geschäftspartner

Dieser Verhaltenskodex definiert die Grundsätze und Anforderungen von voestalpine an ihre Lieferanten von Gütern und Dienstleistungen sowie an Geschäftsvertreter, Berater und sonstige Geschäftspartner. Die Grundsätze und Anforderungen beruhen auf dem Verhaltenskodex der voestalpine und auf den Grundsätzen des UN Global Compact.

- **Einhaltung der Gesetze**
 - Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten.
- **Fairer Wettbewerb**
 - Der Geschäftspartner verpflichtet sich, den freien Wettbewerb nicht einzuschränken und nicht gegen nationale oder internationale kartellrechtliche Vorschriften zu verstoßen.
- **Verbot von aktiver und passiver Korruption/Verbot der Gewährung von Vorteilen (z.B. Geschenke) an Mitarbeiter**
 - Der Geschäftspartner verpflichtet sich, keine Form von aktiver Korruption (Anbieten und Gewähren von Vorteilen; Bestechung) und passiver Korruption (Fordern und Annehmen von Vorteilen) zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen.
 - Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Mitarbeitern oder nahen Angehörigen von Mitarbeitern der voestalpine keine Geschenke oder andere persönliche Vorteile (z.B. Einladungen) anzubieten, wenn ihr Gesamtwert und die konkreten Umstände den Eindruck erwecken, von dem Empfänger des Vorteils werde ein bestimmtes Verhalten als Gegenleistung erwartet. Ob dies der Fall ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Geschenke von geringem Wert und Bewirtungen im Rahmen geschäftsüblicher Gepflogenheiten sind jedenfalls zulässig.
 - Der Geschäftspartner verpflichtet sich weiters, Mitarbeitern, die Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke beziehen, einen marktüblichen Preis anzubieten bzw. Rabatte oder andere Vergünstigungen nur zu gewähren, wenn diese allen voestalpine Mitarbeitern gewährt wird.
- **Respekt und Integrität**
 - Der Geschäftspartner verpflichtet sich, auf der Grundlage der Europäischen Konvention für Menschenrechte und der UN Charta die Menschenrechte als fundamentale Werte zu respektieren und zu beachten. Dies gilt insbesondere für das Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, die Gleichbehandlung der Mitarbeiter und das Recht auf Interessenvertretung und kollektive Verhandlungen.
 - Der Geschäftspartner verpflichtet sich weiters, die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitern zu übernehmen.
- **Lieferkette**
 - Der Geschäftspartner wird die Einhaltung der Inhalte dieses Verhaltenskodex bei seinen Geschäftspartnern angemessen fördern.